

Stellungnahme Entgeltordnung Dorfgemeinschaftshäuser

In der Arbeitsberatung am 09.03.2026 hat der Ortschaftsrat Pulpforde ausführlich über die Vorschläge zur Entgeltregelungen für Bürgerhäuser gesprochen.

Der Ortschaftsrat akzeptiert eine Neuregelung der Mietpreise. Er gibt aber zu bedenken das die Bürgerhäuser im Stadtgebiet von sehr unterschiedlicher Qualität und Ausstattung sind. Diese Unterschiede müssen sich nach unserer Auffassung sehr deutlich im Mietpreis der einzelnen Objekte widerspiegeln. Deshalb sind wir der Meinung das alle Häuser gründlich analysiert werden . Weiterhin wäre gut wenn versuchen würde die Häuser in ihren Standards an zugleich so weit das möglich ist.

Edgar Petermann

Ortsbürgermeister

Stellungnahme des Ortschaftsrates Straguth zur Benutzer- und Entgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Zerbst/Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortschaftsrat Straguth hat sich mit der geplanten Benutzer- und Entgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Zerbst/Anhalt befasst und lehnt die Entgeltordnung in der vorliegenden Form ab.

Die Ablehnung begründet sich insbesondere in mehreren inhaltlichen und praktischen Punkten der vorliegenden Regelung.

Gemäß § 2 Absatz 3 soll der Antrag zur Nutzung eines Bürgerhauses schriftlich oder digital mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadt Zerbst/Anhalt gestellt werden. Diese Frist ist aus Sicht des Ortschaftsrates Straguth nicht praktikabel. Gerade in den Ortschaften werden Bürgerhäuser häufig auch für kurzfristige Zusammenkünfte, kleinere Veranstaltungen oder spontane Termine genutzt. Eine verpflichtende Anmeldefrist von vier Wochen würde solche Nutzungen erheblich einschränken und ist daher nicht akzeptabel.

Weiterhin ist in der Ordnung nicht eindeutig geregelt, wie vorgefahren werden soll, wenn eine Gebühr nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Mietzeit bei der Stadt eingegangen ist. Laut Entwurf soll in diesem Fall der Nutzungsvertrag aufgehoben werden. Es bleibt jedoch unklar, wie dies gegenüber dem Nutzer kommuniziert wird und welche Verfahrensweise dabei vorgesehen ist. Hier besteht aus Sicht des Ortschaftsrates erheblicher Klärungsbedarf.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft § 4 Entgelt, Absatz 4. Dort wird festgelegt, dass zusätzlich 20 % des Basisstarifs erhoben werden sollen, wenn durch eine Veranstaltung zusätzlicher Aufwand, beispielsweise für Aufräumarbeiten, entsteht. Im Entwurf ist jedoch nicht eindeutig geregelt, wie der Basisstarif vertraglich festgelegt wird oder ob eine entsprechende Rechnung im Nachgang erstellt wird. Diese Regelung ist in ihrer aktuellen Form nicht ausreichend klar formuliert.

Zudem erschließt sich dem Ortschaftsrat Straguth nicht, weshalb für das Bürgerhaus Straguth ein Basisstarif in Höhe von 65 Euro festgelegt wurde, während andere Bürgerhäuser teilweise abweichende Tarife haben. Der Standort Straguth wurde seit Jahren nicht modernisiert. Abgesehen von der Anschaffung neuer Stühle in diesem Jahr sind keine nennenswerten Modernisierungsmaßnahmen erfolgt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Höhe des angesetzten Basisstarifs nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus enthält § 4 Absatz 4 eine inhaltliche Dopplung im Text („ist kostenfrei“), die ebenfalls überarbeitet werden sollte.

Aus den genannten Gründen bittet der Ortschaftsrat Straguth um eine Überarbeitung der Benutzer- und Entgeltordnung. In der derzeitigen Fassung kann der Entwurf nicht unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Ritschel